

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach FOKUS Pharmazie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 11. September 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2012-152](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-152))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit .....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	5
§ 6 Kontrollprüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan .....	5
§ 10 Unterrichtssprache .....	5
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	<b>6</b>
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	10
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	11
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung .....	11
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	11
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde .....	12
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	<b>12</b>
§ 20 Inkrafttreten .....	12
<b>Anlage SFB</b>	
<b>Anlage EV</b>	
§ 1 Zweck der Feststellung	
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	
§ 3 Eignungskommission	
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	

## Vorbemerkung

<sup>1</sup>Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang FOKUS („Forschungsorientierter konzentrierter Universitätsstudengang“) Pharmazie wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studium des Studiengangs FOKUS Pharmazie vermittelt eine Spezialisierung in einzelnen Bereichen der Pharmazie und bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten im Fachgebiet Pharmazie vor. <sup>2</sup>Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens in der Pharmazie und Qualifikationen für pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeitsfelder, insbesondere auch in der pharmazeutischen und pharmazienahen Industrie oder in Arzneimittelforschungseinrichtungen, zu vermitteln. <sup>3</sup>Auf der Basis eines vertieften Grundlagenwissens sollen die Studierenden ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen erlangen. <sup>4</sup>Dabei sollen auch methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden werden durch ein spezielles Mentorenprogramm unterstützt: <sup>2</sup>Dieses umfasst eine intensive Betreuung der Studierenden durch die am Master-Studiengang FOKUS Pharmazie beteiligten Lehrenden sowie eine Betreuung durch spezielle Fachmentoren und Fachmentorinnen, die in Form einer Gruppenbetreuung oder Einzelbetreuung durchgeführt werden soll. <sup>3</sup>Ziel ist es, den Studierenden nach Abschluss des Studiengangs einen Einstieg in die postgraduale Forschung zu ermöglichen. <sup>4</sup>Im Rahmen des Mentorenprogramms soll zudem die Verzahnung von Forschung und Lehre erläutert und ein besonderer Schwerpunkt auf Aspekte der Forschung und Entwicklung im Bereich des Fachs Pharmazie gelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus der Pharmazie insbesondere nach erlernten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten.

(5) <sup>1</sup>Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Pharmazie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. <sup>2</sup>Sie führt zum Erwerb eines internatio-

nal vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Pharmazie und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(6) <sup>1</sup>Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang FOKUS Pharmazie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Wahlpflichtbereich	30	
Unterbereich Praktika		10
Unterbereich Theoretische Lehrveranstaltungen		15 bis 20
Unterbereich Zusatzqualifikationen		0 bis 5
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	60	

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) <sup>1</sup>Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. <sup>3</sup>Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) Der Master-Studiengang FOKUS Pharmazie hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Master-Studiengang FOKUS Pharmazie erfordert

- a) einen Abschluss im Studiengang Pharmazie [vierjährig (nicht modularisiert) oder 240 ECTS (modularisiert)] an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang, welcher gleichwertige Kompetenzen vermittelt, an einer in- oder ausländischen Hochschule, es sei denn, dass dieser Abschluss nicht gleichwertig ist,
- b) den Nachweis von Kompetenzen in den Stoffgebieten gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 in der jeweils geltenden Fassung
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium FOKUS Pharmazie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse (Satz 1, Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Inhalte (Satz 1, Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem

genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gemäß Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.<sup>4</sup> Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) kann die Eignungskommission im Einzelfall dem Bewerber bzw. der Bewerberin das Belegen von weiteren Lehrveranstaltungen empfehlen, die zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung hinführen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium FOKUS Pharmazie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). <sup>2</sup>Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums FOKUS Pharmazie an der JMU nur zum jeweils unmittelbar folgenden Semester. <sup>3</sup>Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. <sup>4</sup>Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach FOKUS Pharmazie einmal wiederholen.

(4) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) bei Erbringung des jeweils zutreffenden Nachweises - zum Zeitpunkt der Bewerbung (unbeschadet der Nachreichemöglichkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage EV) - über
  - aa) das Vorliegen aller Anmeldevoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) im Falle eines nicht-modularisierten Erststudiums nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder
  - bb) den Erwerb von 210 ECTS-Punkten im Falle eines modularisierten Erststudiums nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a)

sowie

- b) bei erfolgreicher Feststellung der Eignung für das Master-Studium FOKUS Pharmazie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang FOKUS Pharmazie nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

## **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von ca. 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

## **§ 6 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann beschließen, zu seinen Tätigkeiten weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und/oder -beraterinnen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren angehören, davon mindestens eine bzw. einer aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende muss Professor bzw. Professorin sein.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkennt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan**

(1) Die Module des Master-Studiengangs FOKUS Pharmazie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der

Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt. <sup>5</sup>Zu den sonstigen Prüfungs- und Studienleistungen gehören insbesondere Vor- und Nachtestate (müssen i.d.R. im Rahmen von Praktika erbracht werden) sowie Workshops (theoretische und praktische Gruppenarbeiten mit maximal drei Teilnehmern oder Teilnehmerinnen pro Gruppe inklusive Vor- und Nachtestaten); diese sonstigen Prüfungs- und Studienleistungen werden jeweils in der Regel mit den Noten „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. <sup>6</sup>Die Teilmodulprüfungen zu den Praktika bzw. Workshops richten sich dabei nach folgender Maßgabe:

1. <sup>1</sup>Vortestate: Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der Lehrveranstaltung durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. <sup>4</sup>Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. <sup>5</sup>Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. <sup>6</sup>In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.
2. <sup>1</sup>Bewertung der praktischen Leistungen: Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. <sup>2</sup>Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet.
3. <sup>1</sup>Nachtestate: Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. <sup>2</sup>Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. <sup>3</sup>Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. <sup>4</sup>Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag.

<sup>7</sup>Hinsichtlich der Teilmodulprüfungen zu den Praktika sind die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) zu entnehmen. <sup>8</sup>Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem bzw. der jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben. <sup>9</sup>Die Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sämtliche Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB und im die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln (unbeschadet der Regelungen zu den Teilmodulprüfungen

für die Praktika in Abs. 1) und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11a Multiple-Choice-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>1</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.<sup>2</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.<sup>3</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden  $x/y$  Minuspunkte vergeben.<sup>4</sup> <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

<sup>1</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>2</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

<sup>3</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

<sup>4</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studie-

renden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen sowie von Teilleistungen hiervon gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) Sofern eine Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ nicht bestanden worden ist (gemäß den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 9), müssen bei der Wiederholung der Teilmodulprüfung wiederum sämtliche Teilleistungen erfolgreich erbracht werden, um das Modul zu bestehen; Teilleistungen aus vorhergehenden Teilmodulprüfungen können nicht angerechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Für mögliche Wiederholungsprüfungen ist in diesen Fällen immer eine eigenständige Anmeldung der Studierenden, ggfs. unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erforderlich. <sup>3</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

## § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling ausgegeben werden, zu welchem dieser im Master-Studienfach FOKUS Pharmazie mindestens 20 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>5</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Fakultät für Biologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>7</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>8</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>9</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>10</sup>Die Abgabe erfolgt in zweifacher schriftlicher Form, eine elektronische Einreichung kann zusätzlich vom jeweiligen Betreuer bzw. der Betreuerin verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Gutachern bzw. Gutacherinnen zu bewerten, wobei mindestens einer der Gutacher bzw. eine der Gutacherinnen aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie stammen muss. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 11 Sätze 3 bis 6 ASPO gelten entsprechend.

(3) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

## § 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang FOKUS Pharmazie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

## § 18 Bildung der Gesamtnote

<sup>1</sup>In dem in § 3 Abs. 2 angegebenen Wahlpflichtbereich wird die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten (mit numerischer Note versehenen) Prüfungen berechnet. <sup>2</sup>Hierbei gehen nur die besten Modulnoten von Modulen ausschließlich aus dem Unterbereich „Theoretische Lehrveranstaltungen“ im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten ein (unter Beachtung von § 34 Abs. 3 ASPO). <sup>3</sup>Neben der Note des Wahlpflichtbereichs geht die Note der Abschlussarbeit in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Die Gesamtnote wird anschließend mit den im Folgenden genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Wahlpflichtbereich	30			30/60
Unterbereich Praktika		10	00/30	
Unterbereich Theoretische Lehrveranstaltungen		15-20	30/30	
Unterbereich Zusatzqualifikationen		0-5	00/30	
Abschlussarbeit	30			30/60
<i>gesamt</i>	60			

(2) Im Master-Zeugnis wird das Thema der Abschlussarbeit ausgewiesen.

### **§ 19 Übergabe der Master-Urkunde**

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Akademischen Feier der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

## **3. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs FOKUS Pharmazie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach FOKUS Pharmazie mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 60 ECTS–Punkten)

Verantwortlich: Fakultät für Chemie und Pharmazie

Stand: 2012-11-07r

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;  
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

## Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Unterbereich Praktika (10 ECTS-Punkte)</b>											
08-MCM1	2010-WS	Medizinisch-chemisches Praktikum		10	1						
		Practical course medicinal chemistry									
08-MCM1-1	2010-WS	Medizinisch-chemisches Praktikum	P	10	1		B/NB	Vor- und Nachtestate (ca. 20 Min.), Bewertung der praktischen Leistungen, schriftl. Bericht (ca. 30-50 S.)	Deutsch oder Englisch		
		Practical course medicinal chemistry									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	----------------------------------------	--------------------------------------------------

08-PTF1	2012-WS	Pharmazeutisch-Technologisches Forschungspraktikum		10	1						
		Practical research course pharmaceutical technology									
08-PTF1-1	2012-WS	Pharmazeutisch-Technologisches Forschungspraktikum	P	10	1		B/NB	Vor- und Nachtstate (ca. 20 Min.), Bewertung der praktischen Leistungen, schriftl. Bericht (ca. 30-50 S.)	Deutsch oder Englisch		
		Practical research course pharmaceutical technology									
07-MS3P BF1	2010-WS	Pharmazeutische Biologie F1		10	1						
		Pharmaceutical Biology F1									
07-MS3P BF1-1	2010-WS	Pharmazeutische Biologie F1	P+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) <sup>[2]</sup>			
		Pharmaceutical Biology F1									
08-BCFP - VPSB	2010-WS	Vertiefungspraktikum Strukturbiologie		10	1						
		Practical course "Structural Biology" for advanced students									
08-BC-VPSB-1	2010-WS	Vertiefungspraktikum Strukturbiologie	P	10	1		NUM	Protokoll (ca. 20 S.) und Vortrag (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		Practical course "Structural Biology" for advanced students									
08-BCFP - VPMM	2010-WS	Vertiefungspraktikum Molekulare Maschinen		10	1						
		Practical course "Molecular Machines" for advanced students									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	----------------------------------------	--------------------------------------------------

08-BC-VPMM-1	2010-WS	Vertiefungspraktikum Molekulare Maschinen	P	10	1		NUM	Protokoll (ca. 20 S.) und Vortrag (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		Practical course "Molecular Machines" for advanced students									

**Unterbereich Theoretische Lehrveranstaltungen (15 - 20 ECTS-Punkte)**

<b>08-MCM3</b>	2010-WS	<b>Wirkstoffdesign</b>		5	1						
		<b>Principles of drug design</b>									
08-MCM3-1	2010-WS	Prinzipien der Wirkstoffentwicklung	S+Ü	5	1		NUM	Referat mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		Principles of drug design									
<b>08-PTF2</b>	2012-WS	<b>Drug Product Development, Qualitätssicherung und Industrialisierung</b>		5	1						
		<b>Drug Product Development, Quality assurance and industrialization</b>									
08-PTF2-1	2012-WS	Drug Product Development, Qualitätssicherung und Industrialisierung	S	5	1		NUM	Prüfung <sup>[1]</sup>	Deutsch oder Englisch		
		Drug Product Development, Quality assurance and industrialization									
<b>07-MS3</b>	2011-WS	<b>Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie</b>		10	1						
		<b>Current Methods in Plant Biology (Lecture)</b>									
07-MS3-1	2011-WS	Aktuelle Methoden der Pflanzenbiologie	V	10	1		NUM	a), c), oder d) <sup>[2]</sup>			
		Current Methods in Plant Biology (Lecture)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	----------------------------------------	--------------------------------------------------

08-ACM2	2010-WS	Bioanorganische Chemie		5	1						
		Bioinorganic Chemistry									
08-ACM2-1	2010-WS	Bioanorganische Chemie	S	5	1		NUM	Prüfung <sup>[1]</sup>	Deutsch oder Englisch		
		Bioinorganic Chemistry									
08-HKM1	2010-WS	Organo- und Biokatalyse		5	1						
		Organo- and Biocatalysis									
08-HKM1-1	2010-WS	Organo- und Biokatalyse	S	5	1		NUM	Prüfung <sup>[1]</sup>	Deutsch oder Englisch		
		Organo- and Biocatalysis									
08-TCM1	2010-WS	Theoretische Chemie		5	1						
		Theoretical Chemistry									
08-TCM1-1	2010-WS	Grundlagen der Theoretischen Chemie	S+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		Übungen <sup>[3]</sup>
		Theoretical Chemistry (Basics)									
08-SCM3	2010-WS	Bioorganische Chemie		5	1						
		Bioorganic Chemistry									
08-SCM3-1	2010-WS	Bioorganische Chemie	S	5	1		NUM	Prüfung <sup>[1]</sup>	Deutsch oder Englisch		
		Bioorganic Chemistry									
08-OCM-SYNT	2010-WS	Moderne Synthesemethoden		5	1						
		Modern Synthetic Methods									
08-OCM-SYNT-1	2010-WS	Moderne Synthesemethoden	S+Ü	5	1		NUM	Prüfung <sup>[1]</sup>	Deutsch oder Englisch		Übungen <sup>[3]</sup>
		Modern Synthetic Methods									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-OCM-NAT	2010-WS	Moderne Aspekte der Naturstoffchemie und der Biologischen Chemie		5	1						
		Modern Aspects of Natural Products and Biological Chemistry									
08-OCM-NAT-1	2010-WS	Moderne Aspekte der Naturstoffchemie und der Biologischen Chemie	S	5	1		NUM	Prüfung <sup>[1]</sup>	Deutsch oder Englisch		
		Modern Aspects of Natural Products and Biological Chemistry									
08-PTF3	2012-WS	Aktuelle Forschung aus dem Bereich der Pharmazeutischen Wissenschaften		5	1-2						
		Current research topics in pharmaceutical sciences									
08-PTF3-1	2012-WS	Aktuelle Forschung aus dem Bereich der Pharmazeutischen Wissenschaften	S	5	1-2		NUM	Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		Current research topics in pharmaceutical sciences									
<b>Unterbereich Zusatzqualifikationen (0 - 5 ECTS-Punkte)</b>											
08-WRM 1	2010-WS	Didaktisches Wissenschaftliches Referieren 1		5	1						
		Tutoring 1 (practical course)									
08-WRM 1-1	2010-WS	Didaktisches Wissenschaftliches Referieren 1	Ü	5	1		B/NB	Erarbeitung von Anschauungs- und Übungsmaterialien.	Deutsch oder Englisch		
		Tutoring 1 (practical course)									
08-FPM1	2012-WS	Veranstaltungen außerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Pharmazie		5	1						
		Pharmacy-related courses outside of the Natural Sciences									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-FPM1-1	2012-WS	Veranstaltungen außerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Pharmazie	a <sup>[4]</sup>	5	1		B/NB	Prüfung <sup>[1]</sup> oder durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme	Deutsch oder Englisch		Rücksprache mit Fachstudienberatung
		Pharmacy-related courses outside of the Natural Sciences									
08-FPM2	2012-WS	Veranstaltungen innerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Pharmazie		5	1						
		Pharmacy-related courses within the Natural Sciences									
08-FPM2-1	2012-WS	Veranstaltungen innerhalb der Naturwissenschaften mit Bezug zur Pharmazie	a <sup>[4]</sup>	5	1		B/NB	Prüfung <sup>[1]</sup> oder durch Dozenten bestätigte erfolgreiche Teilnahme	Deutsch oder Englisch		Rücksprache mit Fachstudienberatung
		Pharmacy-related courses within the Natural Sciences									
<b>Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)</b>											
08-MA-FP	2012-WS	Masterarbeit FOKUS Pharmazie		30	6 Mo						
		Masterthesis FOKUS Pharmazie									
08-MA-FP-1	2012-WS	Masterarbeit FOKUS Pharmazie	A	30	6 Mo		NUM	schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch oder Englisch	08-MCM1-1 oder 08-PTF1-1 oder 07-MS3PBF1-1 oder 08-BC-VPSB-1 oder 08-BC-VPMM-1	
		Masterthesis FOKUS Pharmazie									

<sup>[1]</sup> a) 1 bis 3 Klausuren (1 Klausur: ca. 90 Minuten; 2 Klausuren: je ca. 60 oder 90 Minuten; 3 Klausuren: je ca. 60 Minuten) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Minuten) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge, ca. 30 Minuten).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	----------------------------------------	--------------------------------------------------

<sup>[2]</sup> Prüfungsformen: a) Klausur oder b) Protokoll oder c) mündliche Einzelprüfung oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder e) Referat.  
 Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind in der Regel a) Klausur (30-60 Min; auch Multiple Choice) oder b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen ( ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)

<sup>[3]</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das korrekte Lösen von Aufgaben in den jeweiligen Übungen wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt (in der Regel 70% der gestellten Aufgaben) sowie die regelmäßige Teilnahme an den Übungen (in der Regel maximal zweimaliges unentschuldigtes Fehlen).

<sup>[4]</sup> Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, R = Projekt, E = Exkursion

## Anlage EV

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dieses wird wie folgt durchgeführt.

### § 1 Zweck der Feststellung

<sup>1</sup>Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
2. sowie der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in der Anlage 14 zu § 18 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) genannten Stoffgebieten des Prüfungstoffes des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums FOKUS Pharmazie genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>3</sup>Die Qualifikation für den Master-Studiengang FOKUS Pharmazie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

### § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie an der JMU durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium FOKUS Pharmazie für das jeweils folgende Semester sind an Hand der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang FOKUS Pharmazie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um eine Zulassung zum Master-Studium FOKUS Pharmazie erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass die Vorlagefrist für die Beantragung eines endgültigen Master-Zugangs nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im vorausgesetzten Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über eine aufschiebend bedingte Zulassung gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über Leistungen aus dem Studiengang Pharmazie [vierjährig (nicht modularisiert) oder 240 ECTS (modularisiert)] an der JMU oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, es sei denn, dass dieser Abschluss nicht gleichwertig ist:
  - a) im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs: Nachweis eines Erstabschlusses (insbesondere des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung) oder gleichwertigen Abschlusses oder
  - b) im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs
    - aa) bei nicht modularisierten Studiengängen: Nachweis (z.B. ausgestellt durch das jeweilige Landesprüfungsamt), dass alle Anmeldevoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bereits erfüllt sind oder

bb) bei modularisierten Studiengängen: Nachweis des Erwerbs von 210 ECTS-Punkten.

2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records oder Bescheinigungen gemäß Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 der AAppO) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach FOKUS Pharmazie bestandenen Module/Veranstaltungen und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der gegebenenfalls dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in FOKUS Pharmazie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Masterzugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Masterzugangs) erworben hat.

### **§ 3 Eignungskommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Chemie und Pharmazie zusammensetzt, die die Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG) und die Berechtigung zur Abnahme des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (nach § 11 Abs. 2 der AAppO) besitzen. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Der bzw. die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>4</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>7</sup>Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

### **§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift**

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Masterstudium ohne ein Auswahlgespräch gerechtfertigt ist,
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Auswahlprüfung erfolgen muss.

<sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt insbesondere,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss (insbesondere den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser vorweisen kann,
2. oder wer einen einschlägigen Erstabschluss (insbesondere den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) unter den besten 15% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann,

3. oder wer in einem modularisierten Studiengang eine vom jeweiligen Prüfungsamt ausgewiesene vorläufige Gesamtnote von 2,0 oder besser vorweisen kann. Wird vom jeweiligen Prüfungsamt keine Note ausgewiesen, wird die Note aus dem gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aller Modulnoten errechnet.

(3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung bzw. Nichteignung auf Grund der in Abs. 2 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer mündlichen Auswahlprüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für die Prüfung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 20 Minuten. <sup>4</sup>Die Prüfung soll weiteren Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs i.S. der in § 1 genannten Kriterien genügt. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in den in der Anlage 14 zu § 18 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) genannten Stoffgebieten des Prüfungstoffes der Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung überprüft. <sup>6</sup>Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern oder Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. <sup>7</sup>Gutachter oder Gutachterinnen können sein:

1. Die Mitglieder der Eignungskommission selbst,
2. Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen, die im Master-Studiengang FOKUS Pharmazie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind und nach § 11 Abs. 2 der AAppO zur Abnahme des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung berechtigt sind.

<sup>8</sup>Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". <sup>9</sup>Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile aller Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten. <sup>10</sup>Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Juli 2012.

Würzburg, den 11. September 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach FOKUS Pharmazie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 11. September 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. September 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. September 2012.

Würzburg, den 12. September 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel